

**Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen
für Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft
Grevesmühlen
Vom 14. Juni 2010**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) , geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zugewiesenen Nutzfläche berechnet, wobei Bruchteile auf volle Quadratmeter aufgerundet werden.

(2) Die Benutzungsgebühr wird berechnet nach der Kalkulation, die als Anlage beigefügt ist.

(3) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

**§ 3
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Benutzung endet. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Unterkunft.

(2) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner, minderjährige Kinder jedoch nur, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

§ 4
Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ist bis zum dritten Werktag nach der Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist an die Stadtkasse zu zahlen.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grevesmühlen vom 11.12.1995 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 14.06.2010

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Gebührensatzung zu § 2 Abs. 2

Gebührenkalkulation Obdachlosenunterbringung

22.01.2010

Auswertung auf Basis Jahresrechnung

		2009	2008	2007	Durchschnitt
Obdachlosenunterkunft Boienhagen					
Aufwand	gesamt	18.995	22.192	21.315	
	Mietzahlung an Amt	13.337	13.904	12.780	
	Bewirtschaftung	5.034	7.210	6.578	
	<i>Gas</i>	2.912			
	<i>Abfall</i>	292			
	<i>Strom</i>	1.250			
	<i>Wasser</i>	580			
	<i>Sonstige</i>	0			
	Unterhaltung	460	891	1.275	
	Innere Verrechnung	164	57	592	
	Einr./Gebrauchsgegenstände	0	129	89	
Ertrag	gesamt	0	0	0	
	Bewirtschaftungsentgelte		0	0	
	Erstattung von Ausgaben		0	0	
verbleibender Aufwand		18.995	22.192	21.315	20.834
Obdachlosenunterkünfte Grevesmühlen					
Aufwand	gesamt	23.860	22.117	25.409	
	Bewirtschaftung	18.295	20.437	12.822	
	<i>Strom</i>	16.005			
	<i>Wasser</i>	1.945			
	<i>Abfall</i>	141			
	<i>Sonstige</i>	204			
	Versicherungen	63			
	Unterhaltung	661	327	891	
	Innere Verrechnung	1.356	1.308	10.343	
	Einr./Gebrauchsgegenstände	0	45	1.353	
	Abschreibungen	3.485	3.485	3.485	
Ertrag	gesamt	0	5.092	5.523	
	Bewirtschaftungsentgelte		4.907	4.240	
	Erstattung von Ausgaben		186	1.283	
verbleibender Aufwand		23.860	17.025	19.887	20.257,06
beide Standorte zusammen:		42.855	39.217	41.202	41.091,03
Verwaltungskostenanteil:					3.528,00
Gesamtaufwand für Obdachlosenunterbringung:					44.619,03

Berechnung Verwaltungskostenanteil:		Abschätzung Fachamt:		
		2	Std./Woche sind MA des OA für	
			Obdachlosenunterbringung tätig	
	entspricht:	0,05	VbE	
sh. KGST 3/2007	Personalkosten	45.800	Euro	EG 8, 40 h/Wo., neue BL
sh. KGST 3/2007	Sachkosten	15.600	Euro	pauschal
sh. KGST 3/2007	Gemeinkosten	9.160	Euro	20% auf Personalkosten
	Summe 40-h-Kraft	70.560	Euro	
	anteiliger Verwaltungskostenanteil	3.528,00	Euro	

durchschnittlicher Gesamtaufwand:	€/a	44.619,03
Nutzfläche Boienhagen in m ²	m ²	133,10
Nutzfläche Grevesmühlen in m ²	m ²	270,90
Nutzfläche Gesamt in m ²	m ²	404
Benutzungsgebühr monatlich in €/m ²	€/m ²	9,20
Benutzungsgebühr monatlich in €/m ² gerundet	€/m ²	9,20

Nutzfläche insgesamt: 404 m²

Anzahl der Räume: 23

Durchschn. Raumgröße 17,57 m²

Raumgröße x
Benutzungsgebühr = 161,60 € pro Monat